

BETRIEBS- UND GARANTIEBEDINGUNGEN für KONVEKTOREN

I. Präambel

1. Diese Betriebs- und Garantiebedingungen gelten für Konvektoren KORAFLEX, KORALINE, KORAWALL, KORASPACE und KORABASE (im folgenden als "Ware" oder "Produkte" bezeichnet) verkaufte von der Gesellschaft KORADO, A.G. (nachstehend nur "Verkäufer" genannt) an den Käufer.
2. Sie sind für Personen bestimmt, die an die Installation und Inbetriebnahme der Produkte des Verkäufers teilnehmen, für alle anderen teilnehmenden Berufe, die in Kontakt mit Konvektoren kommen, sowie auch nachstehend für die Endverbraucher oder Betreiber dieser Anlagen.
3. Diese Betriebs- und Garantiebedingungen bilden untrennbaren Bestandteil einzelner Kaufverträge und Verkaufsverträge zwischen dem Verkäufer (Lieferanten) und dem Käufer (Distributor).
4. Etwaige durch mangelhafte Leistung ergebene Rechte kann der Käufer ausschließlich gegen den Verkäufer geltend machen. Dem Verbraucher entstehen keine direkten Ansprüche gegen den Verkäufer.

II. Nutzungsbedingungen für Betrieb und Wartung

1. Die Konvektoren werden auf der Grundlage der aktuellen Kenntnisse, Techniken und allen anerkannten Sicherheitsregeln hergestellt. Wird das Gerät nicht professionell montiert und in Betrieb gemäß der Montageanleitung genommen, oder nicht zum jeweiligen Zweck benutzt, kann es zur Gefährdung von Personen, zu Anlageschäden oder zu anderen Sachschäden kommen.
2. Die Konvektoren sind ausschließlich für die Verwendung in Innenbereichen (z.B. private und gewerbliche Räume, Ausstellungsräume, etc.) bestimmt, und deren Verwenden in feuchter Umgebung, wie z.B. Schwimmbäder, ist möglich nur wenn es für einen bestimmten Typ des Konvektors und dessen Ausführung durch den Hersteller ausdrücklich genehmigt ist. Die Konvektoren können außerhalb Gebäuden nicht verwendet werden.
3. Jede andere Verwendung, als die, die im Absatz 2 dieses Artikels genannt wurde, gilt als die Verwendung im Gegensatz zu dem gegebenen Zweck. Für eventuelle, daraus resultierende Schäden, ist nur der Betreiber der Anlage verantwortlich.
4. Zur Installation der Konvektoren sind Fachwissen im Bereich der Heizung, Kühlung, ev. Lüftung nach der Art der betreffenden Konvektoren erforderlich. Im Falle der elektrischen Anlagen der Konvektoren, muss die Anlage gemäß den Installationsanweisungen korrekt montiert, angeschlossen, installiert und gewartet werden. Elektrische Komponenten können nur von einer Person mit den entsprechenden Berechtigungen gemäß den gültigen Vorschriften im Gebiet der Elektroinstallation installiert werden. Die Schaltung muss den einschlägigen Normen gemäß den gültigen Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Schäden, die durch fehlerhafte Montage verursacht worden sind.

III. Lagerungsbedingungen

Produkte müssen in einer trockenen Umgebung mit Max. 50 % Luftfeuchtigkeit und Temperaturen im Bereich von 10-30°C gelagert werden.

IV. Allgemeine Betriebsbedingungen

- bezugnehmend auf die beabsichtigte Verwendung der Konvektoren im Inneren sollten diesem Zweck die Manipulations- und Lagerungsbedingungen vor ihren eigenen Montage angepasst werden,
- während der Montage, Bauarbeiten und der folgenden Verwendung sind die Konvektoren vor Beschädigung und der externen oder internen Verschmutzung durch Wirkung von Baustoffen oder Farben zu schützen,
- die Konvektoren dürfen nicht in aggressiver atmosphärischen Umgebung (Chlor, ätzende und andere Chemikalien) betrieben werden, oder durch diesen Substanzen gereinigt werden,
- die Konvektoren eignen sich für Warmwasser-Heizungsanlagen mit einem maximalen Betriebsdruck von 1 2MPa und operativen Temperaturen im Bereich von 5°C bis 110°C.
- die Konvektoren arbeiten nach dem Prinzip der Konvektion und für ihre richtige Funktionsweise muss man sicherstellen, dass die Einlass- und Auslassöffnungen der zirkulierenden Luft unbedeckt geblieben sind,
- mit Ausnahme von Konvektoren, die ausdrücklich für den Betrieb in einer feuchten Umgebung bestimmt sind, ist eine langfristige Exposition von Bestandteilen der Konvektoren der Wirkung feuchter Luft oder direktem Kontakt mit nassen Objekten zu vermeiden.

V. Betriebsbedingungen für Holzlattengitter

- Punktlast der Holzlattengitter ist bis zu 55 Kg,
- Holzlattengitter vor den Auswirkungen der feuchten Umgebung oder durch Einwirkung von Wasser geschützt werden müssen.

- die Holzlattengitter müssen in einer trockenen Umgebung mit Max. 30 % Luftfeuchtigkeit betrieben werden.
- sofern die Luftfeuchtigkeit des Bauwerks im Ausbau 60% und höher ist, die Holzlattengitter müssen nicht installiert werden.

VI. Betriebsbedingungen für Produkte aus Edelstahl

- Edelstahl ist nur gegen eine bestimmte Konzentration von Chlor beständig. Bei einer Konzentration von 2 mg/Liter kann bereits eine Korrosion auftreten, wobei die Zeit der Exposition des Edelstahl-Materials höherer Konzentration von Chlor eine bedeutende Rolle spielt;
- die empfohlenen Konzentration von freiem Chlor beträgt maximal 1 mg/l;
- der richtige pH-Wert des Wassers soll im Bereich von 7,2 - 7,6 liegen. Jede Änderung, insbesondere die Verringerung des pH-Werts bewirkt die Aggressivität des Wassers und die Korrosionsentwicklung von Edelstahl-Materialien;
- gelöstes Salz, das sich auf der Oberfläche von Edelstahl ansetzt, verhindert den Zugriff von Sauerstoff auf diese Bereiche und gleichzeitig verhindert die Bildung der Passivschicht und ihre Regeneration. Die Elektrolyse von Kochsalz (NaCl) verursacht irreversible Schäden von allen Edelstahl-Materialien in einem Schwimmbecken;
- Produkte aus Edelstahl muss man regelmäßig mit klarem Wasser waschen;
- sofern auf der Oberfläche der Edelstahl-Produkte Anzeichen von Kalziumablagerungen oder Oxidation bemerkbar sind, soll man die Produktoberfläche mit einem Edelstahlreiniger reinigen, mit warmem Wasser waschen, trocken und mit einem Mittel für die Behandlung von Metallen (z.B. Silichrom) konservieren;
- sofern eine chemische Reinigung der Böden erfolgt, keine Chemikalien in das Edelstahl-Produkt eintreten dürfen;-
- Edelstahlprodukte sind vor Salze, Staub und Schmutz zu schützen.

VII. Allgemeine Wartungsbedingungen

Für permanente Sicherstellung der Funktionalität und Leistung der Konvektoren ist es nötig, deren regelmäßige Wartung durchzuführen. Die Wartung von Konvektoren sollte unter Beachtung der Installationsanweisungen und diesen Betrieb- und Wartungsbedingungen durchgeführt werden:

- der Wärmetauscher und der eventuell eingebauter Lüfter müssen regelmäßig geprüft werden und sauber gehalten. Im Falle einer Verschmutzung müssen entsprechend gereinigt werden (z.B. sorgfältig mit einem Staubsauger);
- bei Konvektoren, die mit einem Kondensat-Ablauf ausgerüstet sind, ist es notwendig, einmal im Jahr visuelle Kontrolle des korrekten Ablaufs des Kondensats durchzuführen;
- bei Konvektoren einschließlich Ventilen muss man einmal im Jahr visuelle Kontrolle der Dichtheit der Ventile durchführen;
- die Produkte unterliegen regelmäßigen Audit-Kontrollen vor Ort nach den geltenden Vorschriften.

Der Verkäufer behält sich vor, den Inhalt der Bedingungen für Betrieb und Wartung ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

VIII. Mängelhaftung und Qualitätsgarantie

1. Unter den Bedingungen gemäß diesen Betriebs- und Garantiebedingungen, der Verkäufer haftet für Mängel der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von Schäden an der Ware an den Käufer, und leistet Bürgschaft für die Qualität der Ware. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf die einen Rabatt gewährt wurde, und auf die der Käufer beim Verkauf im Voraus hingewiesen wurde.
2. Grundbedingungen der Gütersicherung:
 - a) für alle Arten von Konvektoren, die im Artikel I. Absatz 1. genannt worden sind, beträgt die Garantiezeit 2 Jahre ab der Ablieferung der Ware an den Käufer, aber nicht mehr als 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung;
 - b) die Garantiezeit auf Dichtheit der Wärmetauscher für alle Arten von Konvektoren, die im Artikel. I. Absatz 1. genannt worden sind, beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung.
 Reparatur oder Ersatz der Ware haben keinen Einfluss auf der angegebenen Garantiezeit.
3. die Qualitätsgarantie bezieht sich nur auf die Qualität des Geräts und Ersatzteile. Der Verkäufer behält sich die Wahl zwischen der Reparatur und Ersatz vom defekten Gerät oder Ersatzteile.
4. Der Käufer ist verpflichtet, während der Installation und Verwendung des Produkts sich an die Vorschriften in der beiliegenden Installationsanleitung, sowie auch an die allgemein bekannten Regeln halten. Die Garantie gilt nur für den Fall, dass die Anlage richtig montiert, angeschlossen, installiert und gemäß der Bedingungen für den Betrieb und Wartung der Produkte betrieben wird. Elektrische Komponenten können nur von einer Person mit den entsprechenden Berechtigungen gemäß den

gültigen Vorschriften im Gebiet der Elektroinstallation installiert werden. Die Schaltung muss den einschlägigen Normen gemäß den gültigen Vorschriften entsprechen.

5. Dem Käufer gehören keine Rechte von mangelhafter Leistung einschließlich Mängel, die durch die Garantie abgedeckt sind, im Fall, dass:
- die beanspruchten Produkte im Gegensatz zu den Betriebs- und Wartungsbedingungen für die Produkte des Verkäufers betrieben oder verwaltet wurden,
 - die Mängel durch Transport, zweckwidrige Lagerung in feuchter oder korrosiver Umgebung, raue Behandlung, absichtliche Beschädigung oder infolge natürlichen Katastrophen verursacht wurden,
 - sich um Reklamation der Produktummantelung zum Zeitpunkt länger als 3 Tage nach der Warenübernahme handelt,
 - das Produkt in aggressiver atmosphärischen Umgebung (Chlor, ätzende und andere Chemikalien) betrieben wurde, oder das Produkt mit diesen Stoffen gereinigt wurde,
 - der Fehler durch falsche Installation, fehlerhaften elektrischen Anschluss, falsche Druckeinstellung in der Heizanlage, Einfrieren von Übertragungsmedien oder in sonstiger Weise, das sich nicht direkt an das Produkts des Verkäufers bezieht, verursacht wurde,
 - der reklamierte Oberflächendefekt sich auf den schon angebauten Produkten befindet,
 - auf die reklamierte Ware ungeeignete Anlage angebaut wurde,
 - es sich um sonstige Mängel handelt, die als Ergebnis der Beschädigung oder Verunreinigung des Produkts während der Bauarbeiten (Beschädigung der Lüfter, der Steuerelektronik, der Wärmetauscherlamellen, Gitter, etc.) entstehen konnten,
 - die elektrische Schaltung des Produkts wurde nicht gemäß Absatz 4. dieser Artikel durchgeführt und es kam dadurch zur Beschädigung von einzelnen Elementen der Steuerung,
 - es sich um eine Beschwerde über Geräuschentwicklung der Konvektoren handelt, wobei das Produkt baulich unpassend eingebaut wurde, oder seine Lüfter verschmutzt sind,
 - es sich um betriebsbedingte Abnutzung handelt, die durch den Betrieb und Verwendung des Produkts verursacht wurde,
 - es sich um Produkte handelt, die nicht für feuchte Umgebung bestimmt sind, dennoch in solcher betrieben wurden,
 - die reklamierten Abmessungen vom Lüftungsgittern in Rahmen der Fertigungstoleranzen liegen,
 - die Lamelle der Deckholzlattengittern Farbabweichungen aufweisen, die durch die Natur eines Naturmaterials gegeben sind,
 - die Holzlattengitter feuchter Umgebung oder Wasserwirkung ausgesetzt waren,
 - die Punktbelastung der Holzlattengitter höher als 55 Kg war,
 - es sich um Mängel handelt, die durch die Behandlung oder Lagerung bei den Käufer oder Verbraucher verursacht wurden,
 - die Beschädigung durch den Transport zum vertraglichen Kunden oder direkten Abnehmer verursacht wurde, wobei der Kunde diese Tatsache in dem Transportschein unserer vertraglichen Spedition nicht anführt.
 - die Ware durch natürlichen Einflüssen betroffen ist (z.B. Hochwasser, Feuer, Einfrieren, etc..).

IX. Warenübernahme

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach der Anlieferung durch den Verkäufer an den Käufer oder beim Versand der Ware durch den Verkäufer an den Käufer nach Erhalt der Ware vom Spediteur gründlich prüfen. Gleichzeitig ist der Käufer verpflichtet, mit dem Spediteur (Fahrer des Spediteurs) ein Protokoll über allen entdeckten Mängel ausfertigen, insbesondere über Beschädigungen, Mängel, fehlenden Teilen oder falsche Warenmenge, um dem Verkäufer zu ermöglichen, seine eventuelle Rechte gegen den Spediteur geltend zu machen, und die Ware zu übernehmen. Derart ausgefertigtes Protokoll muss durch den Käufer und den Fahrer des Spediteurs signiert werden.

X. Rechte von mangelhafter Leistung

1. Der Käufer hat das Recht von mangelhafter Leistung unter Garantie nur:
 - a) auf die Beseitigung des Mangels, sofern der Mangel reparierbar ist oder
 - b) auf die Lieferung von neuen oder fehlenden Waren oder
 - c) auf einen entsprechenden Rabatt von dem Kaufpreis (bis zu 20 %), wobei dem Käufer kein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag gehört, bzw. der Käufer auf dieses Recht verzichtet.
2. Die Wahl zwischen den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Rechten liegt in der Verantwortung des Verkäufers.
3. Der Käufer verzichtet auf das Recht auf den Schadenausgleich und andere Beeinträchtigungen, die aus mangelhafter Leistung resultierten, oder im Zusammenhang mit dieser, sowie auch auf die

Kosten, die im Zusammenhang mit mangelhafter Leistung oder mit der Anwendung des Rechtes von mangelhafter Leistung entstanden.

XI. Reklamationsvorgang

1. Die Rechte von mangelhafter Leistung werden bei dem Verkäufer beansprucht. Alle Mängel müssen dem Verkäufer schriftlich in einem ordnungsgemäß ausgefüllten Formular "Reklamationsprotokoll", das als Beilage zu diesen Betriebs- und Garantiebedingungen beigefügt ist, mitgeteilt werden. Im Fall des falschen oder unvollständig ausgefüllten Formulars, ist der Verkäufer berechtigt, den Anspruch zu verweigern.
2. Alle äußerlich erkennbare Mängel, einschließlich quantitativer Mängel, sind dem Verkäufer durch den Käufer innerhalb von 2 Tagen nach der Inspektion mitzuteilen, bei der der Käufer nach dem Artikel IX. diesen Betriebs- und Garantiebedingungen die Mängel ermitteln konnte, jedoch spätestens 5 Tage nach der Übergabe der Ware an den Käufer, sonst die Rechte von mangelhafter Leistung dem Käufer nicht anerkannt werden können.
3. Sonstige Mängel ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, nachdem der Käufer in der Lage ist, diese mit ausreichender Sorgfalt zu bestimmen, aber nicht später als zwei Jahre nach der Übergabe der Ware an den Käufer und bei der Ware, an die die Qualitätsgarantie für die Qualität bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist geleistet wird.
4. Bei der Reklamation der fünf und mehrere Produkte in einem Heizungssystem ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer das Projekt des Heizsystems, das Protokoll über die Druckprüfung, die Fotodokumentation und eine Beschreibung des Betriebszustandes, in dem der reklamierte Mangel auftrat, nachzuweisen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandeten Produkte mit einer Kopie des Reklamationsprotokolls zu kennzeichnen und gemäß Anweisungen des Verkäufers:
 - die beanstandeten Produkte dem Verkäufer abzuliefern, oder
 - die beanstandeten Produkte getrennt von anderen Waren abzulagern, und zwar bis die Zeit der Durchführung einer Kontrolle durch einen Stellvertreter des Verkäufers im Sitz oder im Lager des Käufers.Beim Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Verkäufer berechtigt, die Reklamation des Käufers abzulehnen.
6. Die durch den Verkäufer anerkannte Reklamation wird nach der Rücklieferung der beanstandeten Ware dem Verkäufer ohne unnötigen Verzug erledigt werden, bis spätestens 30 Tage seit der Rücklieferung der beanstandeten Produkte dem Verkäufer, soweit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine längere Frist vereinbart wird.
7. Im Fall der Durchführung der Überprüfung von beanstandeten Produkten am Ort und Stelle, der Verkäufer delegiert seinen Stellvertreter zur Durchführung der Überprüfung der beanstandeten Ware bis spätestens 30 Tage nach der Aushändigung des Reklamationsprotokolls dem Verkäufer, soweit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine längere Frist vereinbart wird. Die Reklamation wird in diesem Fall erledigt binnen 30 Tage nach der Durchführung solcher Überprüfung, soweit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer keine längere Frist vereinbart wird.
8. Durch die Lieferung der Ersatzware für die Mangelware geht das Eigentumsrecht an die beanstandete Ware an den Verkäufer über, sofern dieses Eigentumsrecht vorher an den Käufer übergegangen war, und zwar mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ersatzware dem Käufer, außer wenn der Verkäufer die Rückübergang des Eigentumsrechtes ausdrücklich ausschließt.
9. Falls der Verkäufer den Anspruch des Käufers aus Mangel der Ware nicht akzeptiert (weist die Reklamation zurück, oder ablehnt die Reklamation), der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten ersetzen, die ihm infolge des Reklamationsverfahrens entstanden sind.
10. Diese Garantiebedingungen und Reklamationsvorschrift treten in Kraft am 1.10.2014.

Beilage: Reklamationsprotokoll KONVEKTOREN

In am

Dipl.-Ing. Vojtěch Čamek
Generaldirektor
KORADO, A.G.

Käufer
Name:
Funktion: